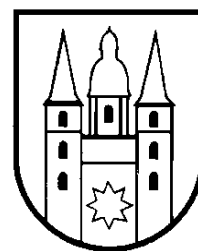


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 20.11.2025

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 971/2025 Baubereich Sachbearbeiter/in: Angelina Pietsch		
Beschluss einer Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Marienmünster unterhalb der Schwellenwerte gemäß §§ 106 GWB und 75a (2) Gemeindeordnung NRW			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	10.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Am 09.07.2025 hat der NRW-Landtag das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet (GV. NRW. S. 617). Die Unterschwellenvergabe wird neu geregelt. Ziel der Gesetzesänderung ist die Schaffung größtmöglichen Handlungsspielraums und Bürokratieabbau. Zusätzlich trägt die Vergabevereinfachung zur Stärkung lokaler Märkte und Gegebenheiten bei.

Die Neufassung des § 75a Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) legt fest, dass Kommunen die Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, wirtschaftlich, effizient und sparsam, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz, durchführen müssen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01.01.2026 entfallen gleichzeitig wichtige vergaberechtliche Vorgaben des Landes, insbesondere die kommunalen Vergabegrundsätze NRW sowie die Pflicht zur verbindlichen Anwendung der VOB/A und der UVgO.

Die Neuordnung der Unterschwellenvergabe in NRW bedeutet nicht, dass formale Vergabeverfahren künftig entfallen können, sondern sie befreit die Kommunen lediglich von den detaillierten Vorgaben der VOB/A und der UVgO.

Die Europäischen Kommission hat die neuen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge, die ab dem 01.01.2026 in Kraft treten, für Bauaufträge auf 5.404.000 EUR (netto) und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf 214.000 EUR (netto) festgelegt.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe haben die drei kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und der Kommunal Agentur NRW eine Mustersatzung samt Erläuterungen entwickelt. Die Mustersatzung gibt Kommunen Hilfestellungen, ein rechtskonformes Vergabeverfahren durchführen zu können. Um eine Einheitlichkeit in NRW zu schaffen, wird empfohlen, sich bei der Umsetzung für die jeweilige Kommune weitgehend an der Mustersatzung zu orientieren.

Der Entwurf der Vergabesatzung der Stadt Marienmünster ist als Anlage 1, die Erläuterungen zur Mustersatzung Unterschwellenvergabe in Anlage 2 beigefügt. Die Vergabesatzung (Entwurf) der Stadt Marienmünster weicht in den folgenden Punkten von der Mustersatzung ab oder präzisiert diese:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

Die Mustersatzung sieht die Anwendung für Eigenbetriebe nicht vor. Um eine Homogenität bei der Stadt Marienmünster zu schaffen, wurden in der Vergangenheit im Bereich des Eigenbetriebs die VOB und Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) angewandt.

Die Eigenbetriebe wurden daher auch im Satzungsentwurf wieder aufgenommen.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

In der Mustersatzung werden aufgrund der unterschiedlichen Größen- und Strukturmerkmale der Kommunen keine festen Wertgrenzen für Direktaufträge festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände betrachten hohe Wertgrenzen für Direktaufträge als einen wesentlichen Bestandteil für Vergabebeerleichterungen.

Zur Einordnung ist zu berücksichtigen, dass nach den kommunalen Vergabegrundsätzen bisher eine freihändige Vergabe (3 Angebote) bei Bauleistungen und eine Verhandlungsvergabe (3 Angebote) bei Liefer- und Dienstleistungsverträgen bis 100.000 EUR (netto) möglich war.

Ein Direktauftrag ermöglicht die Auftragserteilung ohne ein formelles Vergabeverfahren und ohne die damit verbundenen bürokratischen Anforderungen. Allerdings sind weiterhin die Anforderungen des Transparenzgebotes, des Gleichheitsgrundsatzes, Rotationsprinzips, Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes sowie der Dokumentationspflichten zu beachten.

Eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist grundsätzlich durch eine formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, eine Recherche im Internet, eine Bezugnahme auf eine zeitnah bereits abgewickelte Auftragsvergabe, eine Vorab-Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht oder ähnliche Maßnahmen sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren.

Abfrage/Recherche und Dokumentation können in Abhängigkeit von dem finanziellen Volumen der Vergabe auch in der gebotenen Kompaktheit erfolgen. D.h. auch beim Direktauftrag sind i.d.R. mehrere Angebote einzuholen. Lediglich bei geringen Auftragssummen von weniger als 10.000 EUR (netto) kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden, wenn die Wirtschaftlichkeit aufgrund von Erfahrungs- bzw. Vergleichswerten bewertet werden kann. Auf Bundesebene ist eine Erhöhung der Schwelle auf 50.000 EUR (netto) in der UVgO für Liefer- und

Dienstleistungsaufträge vorgesehen.

Der Entwurf der Mustersatzung der Stadt Marienmünster sieht eine Wertgrenze von 100.000 EUR (netto) für Direktaufträge bei Bauleistungen und 50.000 EUR (netto) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vor.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

In § 8 (2) Vergabebesatzung (Entwurf) wurde bei Direktaufträgen per E-Mail die Wertgrenze von 100.000 EUR (netto) festgelegt. Laut den kommunalen Vergabegrundsätzen lag die Schwelle bisher bei 25.000 EUR. Aufgrund der Kosten und des zeitlichen Aufwands für die Umsetzung mittels elektronischer Vergabeplattform, ist die Erhöhung als dienlich anzusehen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Entwurf der Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Marienmünster unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird in der beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.